

L-Konferenz in Reichenbach 17./18. Mai 2025 und Karlsruhe im Herbst

Wasserprivatisierung erneut Ziel der EU-Kommission? Stand 05.02.2025

Die Bereichsausnahme zur Konzessionsvergaberichtlinie für Wasser steht erneut im Mittelpunkt der Vergaberechtsreform. Die bisherige Konzessionsvergaberichtlinie, die europaweite Ausschreibungen für staatliche Konzessionen vorschreibt, enthielt eine Ausnahme für die Wasserwirtschaft. Erst am 28.07.2023 berichtete die EU-Kommission über die Anwendung der [Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe](#) und die Ergebnisse bezüglich der Auswirkungen der Richtlinie auf die Wasserwirtschaft (Seite 17: „keine eindeutigen Schlussfolgerungen über die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft“).

Die EU-Kommission evaluiert nun die EU-Vergaberichtlinien ([2014/23/EU](#), [2014/24/EU](#) und [2014/25/EU](#)), um deren Wirksamkeit und Eignung zu bewerten. Sie will feststellen, ob die Richtlinien weiterhin angemessen sind, um Transparenz, Wettbewerb und Effizienz zu fördern sowie Vergabeverfahren zu vereinfachen und nachhaltiger zu gestalten. In ihrer Antrittsrede hat die Präsidentin der EU-Kommission eine EU-Wasserstrategie angekündigt und die Schaffung grenzüberschreitender Wasserinfrastruktur und neben öffentlichen auch private Investitionen in die Diskussion gebracht. Am 29. Januar 2025 hat die EU-Kommission den Fahrplan „[Ein Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit der EU](#)“ vorgelegt.

Für die Daseinsvorsorge haben sich in Deutschland kommunale und öffentlich getragene Organisationsformen bewährt und sind als Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verfassungsrechtlich und in den EU-Verträgen geschützt. Die erste erfolgreiche europäische Bürgerinitiative „right2water“ hat deshalb klar gefordert, dass Wasser ein öffentliches Gut ist, das nicht den Binnenmarktregeln unterliegen darf und nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Pläne unter verstärkter Einbeziehung privater Investoren bergen das Risiko einer unkontrollierbaren und kaum rückholbaren Entwicklung.

In Baden-Württemberg sind viele Wasserversorgungen im Eigentum von gemischt-wirtschaftlichen Stadtwerken. Der größte Wasserversorgungsbetrieb im Lande, die Wasserversorgung Stuttgart, ist vollständig Eigentum eines privatwirtschaftlichen börsennotierten und damit kapitalmarktorientierten Unternehmens. Zur Wasserversorgung Stuttgart gehört je ein Drittel der beiden großen Wasserzweckverbände [Bodensee-Wasserversorgung](#) (BWV) und [Landeswasserversorgung](#) (LWV), die das Trinkwasser für mehrere Millionen Menschen beschaffen. Die Zukunft der Wasserversorgung Stuttgart hat somit Auswirkung für die Trinkwasserversorgung mehrerer Millionen Menschen in Ba-Wü. Im Rahmen der Neuorganisation des Vorstandes wurde die Trennung von der Wasserversorgung diskutiert.

Zur Ermittlung des Sachverhalts in Stuttgart wurde (u.a. vom [Landesnaturschutzverband B.-W.](#) LNV AK Stuttgart AG Daseinsvorsorge) ein Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen zur Wasserversorgung Stuttgart gemäß [Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg \(UVwG\)](#) an das Finanzministerium BW gestellt. Das Ministerium hat den Antrag ohne Berücksichtigung der EU-Informationsfreiheitsrichtlinie ([Aarhus-Abkommen der EU](#)) und des rechtskräftigen Urteils des VG Stuttgart

gegen die Stadt Stuttgart vom 02. Oktober 2024 abgelehnt. Der ausführlich begründete Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags wurde noch nicht beschieden.

Antrag: Wir fordern den Landtag auf, im Europaausschuss zu dieser Frage wie schon bei früheren Änderungen der Konzessionsvergaberichtlinie Stellung zu nehmen und eine Weitergeltung der Ausnahmeregelung für die Wasserwirtschaft zu fordern.

Adressat: Landtagsabgeordnete insbesondere Europaausschuss

MdBs Europaausschuss

MdEPs aus Ba-Wü